

P.P. A-Plus

Post CH AG
AKSO, CH-4528 Zuchwil

Michael Christ
Direktwahl 032 686 23 51
michael.christ@akso.ch

Familienausgleichskasse Basler KMU
Herr Philipp Spichty
Elisabethenstrasse 23
4010 Basel

Zuchwil, 30. Oktober 2020

**Finanzierung der kantonalen Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien;
Beitragsbezug durch die im Kanton Solothurn tätigen Familienausgleichskassen**

Guten Tag

Am 9. Februar 2020 hat das Solothurner Stimmvolk, die Steuervorlage 2020 angenommen. Die Steuervorlage sieht als flankierende Massnahme vor, dass neu die Finanzierung der kantonalen Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL) inkl. der Vollzugskosten durch die im Kanton Solothurn tätigen juristischen Personen, welche der Beitragspflicht an die Familienausgleichskassen unterstehen, zu tragen ist. Mit dem Inkasso der Beiträge werden die im Kanton Solothurn tätigen Familienausgleichskassen beauftragt. Aus diesem Grund lassen wir Ihnen in Abstimmung mit dem zuständigen Kantonalen Amt für soziale Sicherheit (ASO) die nachfolgenden Informationen bezüglich des Inkassos und des anzuwendenden Verfahrens zukommen.

Im Zusammenhang mit der Annahme der Steuervorlage wurde auch das Sozialgesetz (SG, BGS 831.12) des Kantons Solothurn geändert. Gemäss neuem § 37^{bis} SG sollen die im Kanton Solothurn tätigen Familienausgleichskassen ab dem 1. Januar 2021 die Beiträge zur Finanzierung der FamEL erheben und diese nach Abzug der ausgewiesenen Verwaltungskosten der jeweiligen Vollzugsbehörde zur Verfügung (§ 37^{bis} Abs. 2 SG) stellen. Der gegenüber den juristischen Personen anzuwendende Beitragssatz wird jährlich durch den Regierungsrat bestimmt (neuer § 85^{octies} Abs. 2 SG). Für die Beiträge gilt ein separater Beitragssatz von maximal 0.15% der für die Familienzulagen verbindlichen Lohnsummen.

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 27. Oktober 2020 wurde der Beitragssatz ab 01. Januar 2021 auf 0.15 % festgelegt. Der Beitragssatz wird vom Regierungsrat jährlich festgesetzt und wird den Familienausgleichskassen jeweils bis spätestens Ende Oktober mitgeteilt.

Die Aufwandentschädigung an die für die Durchführung verantwortlichen Familienausgleichskassen besteht aus einer Pauschale von CHF 500.00 pro Kasse für die zusätzlichen Aufwendungen der Revisionsstellen sowie dem Beitrag der sich aus 0.005 Promille der beitragspflichtigen FAK-Lohnsumme pro Kasse ergibt, mindestens jedoch CHF 500.00. Die Gesamtentschädigung (Revision und Beitragsbezug) beträgt somit mindestens CHF 1'000.00 pro Familienausgleichskasse und Jahr.

Abrechnungsverfahren/Ablauf Mutationen:

Das Abrechnungsverfahren und der Ablauf der Mutationen wird wie folgt umgesetzt:

- Die im Kanton Solothurn tätigen Familienausgleichskassen erheben die Beiträge für die Finanzierung der Familienergänzungsleistungen gleichzeitig mit den Beiträgen zur Finanzierung der Familienzulagen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Familienausgleichskassen informieren die Familienausgleichskasse des Kantons Solothurn bis spätestens am 31. März des folgenden Jahres über die erhobenen, zusätzlichen Beiträge für das vergangene Kalenderjahr und überweisen ihr die eingegangenen Beiträge abzüglich der Vollzugskosten und Rückforderungen.
- Die Familienausgleichskasse des Kantons Solothurn überweist die zusätzlich vereinnahmten Beiträge gesamthaft bis spätestens am 31. Juli an das Amt für soziale Sicherheit. Sie erstellt für das Amt für soziale Sicherheit jährlich eine Abrechnung.
- Die im Kanton Solothurn tätigen Familienausgleichskassen und die Familienausgleichskasse des Kantons Solothurn lassen sich die Richtigkeit der erhobenen Beiträge jährlich durch ihre Revisionsstelle bestätigen. Die im Kanton Solothurn tätigen Familienausgleichskassen teilen der Familienausgleichskasse des Kantons Solothurn das Ergebnis der Revision bis spätestens am 31. Juli des folgenden Jahres mit. Die Berichterstattung über die Einnahmen aus den Beiträgen zur Finanzierung der FamEL erfolgt in einer separaten Rubrik zusammen mit der Berechnung über die Lastenausgleiche ab 2022 (für 2021) in der jährlichen Berichterstattung an die Familienausgleichskasse des Kantons Solothurn.
- Die Familienausgleichskassen erfassen neue Mitglieder (juristische Personen) grundsätzlich als steuerpflichtig und erheben die entsprechenden Zusatzbeiträge. Falls ein Mitglied eine Steuerbefreiung geltend machen will, so ist der zuständigen Familienausgleichskasse durch das Mitglied eine entsprechende Bestätigung vorzulegen.

- Mutationen bezüglich der Steuerpflicht von juristischen Personen meldet die Steuerverwaltung des Kantons Solothurn ab dem 1. Januar 2021 der Familienausgleichskasse des Kantons Solothurn. Die Familienausgleichskasse des Kantons Solothurn klärt ab, welche Familienausgleichskasse für diese Mutation zuständig ist und leitet die Mitteilung der Steuerverwaltung bei Bedarf an die zuständige Familienausgleichskasse weiter.

Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
Bereich Bundesaufgaben



Michael Christ
Bereichsleiter Bundesaufgaben